



LILIENTHAL
GYMNASIUM
BERLIN

Schul- und Hausordnung

01.03.2017

1 Stunden- und Pausenordnung

1.1 Öffnungszeiten

Die Schule wird um 7.45 Uhr für die Schülerinnen und Schüler geöffnet. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus nicht betreten. Beginnt der Unterricht erst nach der ersten Unterrichtsstunde, so warten die Schülerinnen und Schüler das Ende der laufenden Stunde außerhalb des Schulhauses ab. Nach Schulschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände.

1.2 Unterrichtszeiten

1.Stunde	8.00 –8.45 Uhr
2.Stunde	8.45 –9.30 Uhr
20 Minuten Pause	
3.Stunde	9.50 –10.35 Uhr
4.Stunde	10.35 –11.20 Uhr
10 Minuten Pause	
5.Stunde	11.30 –12.15 Uhr
40 Minuten Pause (Mensa)	
6.Stunde	12.55 –13.40 Uhr
5 Minuten Pause	
7.Stunde	13.45 –14.30 Uhr
10 Minuten Pause	
8.Stunde	14.40 –15.25 Uhr
9.Stunde	15.25 –16.10 Uhr
5 Minuten Pause	
10.Stunde	16.15 –17.00 Uhr
11.Stunde	17.00 –17.45 Uhr

1.3 Beginn und Ende des Sportunterrichts

Vor den Sportstunden finden sich die Schülerinnen und Schüler vor der Sporthalle bzw. auf dem Sportplatz ein und betreten diese gemeinsam mit der Lehrkraft. Der Sportunterricht endet vor den kleinen Pausen 5 Minuten vor dem Klingelzeichen.

Findet der Sportunterricht auf dem Sportplatz am Ostpreußendamm bzw. in auswärtigen Sporthallen statt, so begeben sich die Schülerinnen und Schüler nach dem Ende der vorhergehenden Unterrichtsstunde dorthin; der Unterricht wird so beendet, dass die Schülerinnen und Schüler bei Rückkehr rechtzeitig zum Stundenbeginn in der Schule eintreffen.

2 Verhalten auf dem Schulgelände

2.1 Unterrichtsbeginn und Pausen

Nach dem Öffnen der Schule begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 bleiben in den kleinen Pausen in der Regel im Klassenraum. Der Aufenthalt in den Fachräumen ist nur unter Aufsicht gestattet. Am Stundenende vor den großen Pausen sorgen die unterrichtenden Lehrkräfte für das Verlassen und Verschießen der Unterrichtsräume. In den großen Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler nur auf dem Hof oder zum Essen in der Mensa auf. Nach dem Essen begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf den Hof. Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe steht zusätzlich der Oberstufenraum als Aufenthaltsort zur Verfügung. Das Sitzen auf den Treppen ist nicht gestattet.

Wird bei schlechter Witterung abgeklingelt, halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Gängen und Klassenräumen auf. Die Türen der Klassenräume sind in diesem Fall offen zu halten. Fachräumen bleiben weiterhin verschlossen. Die Hofaufsichten verstärken die Aufsichten im Gebäude.

Die Schüler/innen der Klassen 7 bis 10 dürfen das Schulgelände in den Pausen nicht verlassen.

2.2 Verhalten in den Unterrichtsräumen

Alle Schülerinnen und Schüler sind für Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen verantwortlich. Schäden melden die Klassensprecherinnen oder Klassensprecher umgehend dem Schulhausmeister und der Klassenleitung. Die Unterrichtsräume werden von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand verlassen, die Tafeln gesäubert und die Fenster verschlossen. Verantwortlich ist die unterrichtende Lehrkraft.

2.3 Fehlen einer Lehrkraft: Änderungen des Stundenplanes

Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, melden die Klassensprecher oder Klassensprecherinnen dies am Lehrerzimmer oder im Sekretariat.

2.4 Verhalten auf dem Schulhof

Das Befahren des Schulhofes mit Fahrrädern, Skateboards usw. ohne Genehmigung ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr grundsätzlich nicht gestattet. Das Schneeballwerfen ist ebenfalls nicht gestattet.

Außerhalb der Pausen ist die Nutzung des Schulhofs dem Sportunterricht vorbehalten.

2.5 Reinigung des Schulhofs

Der Schulhof wird nach der zweiten großen Pause durch die Klassen 7-10 in wechselndem Turnus gesäubert. Die Schulleitung erstellt einen entsprechenden Einsatzplan zu Beginn des jeweils neuen Schuljahres.

2.6 Rauchen auf dem Schulgelände

Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten.

2.7 Rauschmittel, Waffen und gefährliche Gegenstände

Das Mitbringen von Rauschmitteln (einschließlich Alkohol), Waffen und gefährlichen Gegenständen, auch z.B. Laserpointern und Farbspraydosen, die nicht dem Unterricht dienen, ist verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung und der Benutzung anderer Gegenstände als Waffe kann die Schulleitung Hausverbot erteilen und ggf. Strafantrag stellen.

2.8 Fahrräder

Die Schülerinnen und Schüler schließen ihre Fahrräder nur an den dafür vorgesehenen Plätzen an.

2.9 Schulfremde Personen

Schulfremde Personen müssen sich umgehend im Sekretariat melden.

2.10 Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer Räumung des Schulgebäudes

Siehe Anlage A (Brandschutzordnung der Schule)

3 Elektronische Kommunikationsmittel

3.1 Gebrauch elektronischer Kommunikationsmittel

Der Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Aufnahme- und Abspielgeräten ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen nicht gestattet, es sei denn, die Lehrkräfte erlauben die Nutzung für besondere Zwecke. Die Geräte sind auszuschalten und nebst Zubehör zu verstauen. Bei Klassenarbeiten/ Klausuren sind diese Geräte unaufgefordert bei der Aufsicht zu hinterlegen.

3.2 Medienzonen

Abweichend von Satz 3.1 ist die Nutzung von elektronischen Kommunikations- und Abspielgeräten während der großen Pausen innerhalb des dafür auf dem Schulhof vorgesehenen Bereichs zwischen Villa und Sportplatzzaun und für Oberstufenschülerinnen und –schüler im Oberstufenraum sowie außerhalb der großen Pausen in der Mensa erlaubt. Aufnahmen jeglicher Art (Ton, Bild, Film) sind auch in diesen für die Mediennutzung freigegebenen Zonen weiterhin untersagt.

3.3 Vorgehensweise bei Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regelung übergibt die Schülerin oder der Schüler das Gerät an die Lehrkraft. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler muss vor dem Sekretariat das Formular „Einzug eines elektronischen Gerätes“ ausfüllen. Der Schüler/Die Schülerin kann das Gerät unmittelbar nach der 7. Stunde bei der Schulleitung abholen.

4 Krankmeldung, Fehlen und Beurlaubung

4.1 Verlassen des Unterrichtes im Krankheitsfall

Möchte eine Schülerin oder ein Schüler der Mittel- und Oberstufe wegen Krankheit vorzeitig während der täglichen Schulzeit den Unterricht verlassen, so meldet sie oder er sich im Sekretariat und zusätzlich bei der unterrichtenden Lehrkraft mit dem entsprechenden Formular ab.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor schriftlich, dass sie davon Kenntnis genommen haben, dass die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen dem Unterricht ferngeblieben ist und die Schule vorzeitig verlassen hat.

4.2 Fehlen eines Schülers

Kann eine nichtvolljährige Schülerin oder ein nichtvolljähriger Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen (*Mitteilungspflicht*).

Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor eine Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben (*Begründungspflicht*).

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern liegen Mitteilungs- und Begründungspflicht bei ihnen selbst.

4.3 Grundsätze für Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden. Mögliche Gründe sind in der AV Schulpflicht aufgeführt. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Der Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe (bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern von den Erziehungsberechtigten) rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen.

Für Entscheidungen über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen ist die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder der Tutor zuständig. Über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen und über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Ferien entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder des Tutors.

Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden. Die Befreiung muss schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehenden oder offenkundigen Behinderungen verzichtet werden. Für Befreiungen von bis zu vier Wochen ist die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft zuständig. Wird die Befreiung für einen längeren Zeitraum beantragt, entscheidet über Art und Umfang der Befreiung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schülerinnen und Schüler herange-

zogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt. Die Entscheidung liegt bei der Lehrkraft.

5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Die Schul- und Hausordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
2. Diese Schul- und Hausordnung gilt für ein Schuljahr, ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes die Schulkonferenz eine Änderung beschließt.